BSTU
000467



Auf die Unterrichtung über die Beweisführungspflicht der staatlichen Organe kann der Untersuchungsführer auch bei der Abwehr von Provokationen Beschuldigter zurückgreifen, wenn diese behaupten, sie würden in der Beschuldigtenvernehmung als schuldig behandelt.

Bestimmung der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit

Argumentationen mit dieser Rechtspflicht sind verwendbar im Zusammenhang mit Fragestellungen zu be- und entlastenden Umständen. Damit kann Bestrebungen Beschuldigter entgegengewirkt werden, aus den Fragestellungen Rückschlüsse auf die Erkenntnisse des Untersuchungsorgans zu ziehen. Oftmals wird eingeschätzt, wonach gefragt wird, ist nicht bekannt bzw. nicht zutreffend, Fragen werden als Bestätigung ungenügender Kenntnis eingeschätzt. Der Untersuchungsführer kann sein Vorgehen dadurch mit den prozessualen Forderungen, daß nach allen denkbaren Umständen Überprüfungen vorgeschrieben sind, begründen.

Berufungen auf den Umfang der Ermittlungen sind nutzbar, wenn Beschuldigte Aussagen zu bestimmten Problemen verweigern. In diesem Zusammenhang ist unter Berufung auf § 101 StPO die Gesetzlichkeit des Vorgehens des Untersuchungsführers herausstellbar. Taktisch nutzbar ist, die Beschuldigten zu veranlassen, ihre Aussageverweigerung zu begründen, um dadurch ihre Verhaltensdisposition zumindest teilweise zu erforschen.

Die Berufung auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Umfang der Ermittlungen ist auch zur Begegnung von Testverhalten Beschuldigter anwendbar. Es tritt in Erscheinung, daß Beschuldigte unkonkrete Geständnisse ablegen oder andere Aussagen lückenhaft tätigen und bemerken, sie wären bereit, auf konkrete Fragen zu antworten. Im Hintergrund kann oftmals die Absicht stehen, Begründungen für Widerrufe der Aussagen zu schaffen, indem dann begründet werden soll, erforderliche Details für